OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750531/3/Sr

Datum:

Linz, 24. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der Z T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K K, H, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Februar 2018, GZ: Pol18-48706-2018, betreffend Aussetzung eines Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 27. Februar 2018, GZ: Pol18-48706-2018, setzte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) das Erstantragsverfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 46 Abs. 2 NAG für die Tochter der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens der Bf beim Bundesverwaltungsgericht aus.

In der Begründung ging die belangte Behörde davon aus, dass die Bf als gesetzliche Vertreterin für ihre Tochter M T persönlich einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 46 Abs. 2 NAG gestellt habe.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf.

Begründend wurde ausgeführt, dass der gegenständliche Antrag nicht von der Bf sondern vom Ehegatten H T, Vater der minderjährigen M T, gestellt worden sei. Dieser sei anerkannter Flüchtling in Österreich, verfüge über eine Daueraufenthaltsgenehmigung und sei als „Zusammenführender“ eingeschritten. Im Hinblick darauf habe die minderjährige Tochter einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Abschließend wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt.

3. Mit Schreiben vom 4. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf sowie ihr Ehegatte H T sind gesetzliche Vertreter der minderjährigen Tochter M. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 46 Abs. 2 NAG für die Tochter wurde, wie ein Unterschriftenvergleich im Vorlageakt zeigt, ausschließlich vom Ehegatten der Bf gestellt. Dem Akt ist auch nicht ansatzweise zu entnehmen, dass die Bf als Zusammenführende agieren sollte. Das offene Asylverfahren der Bf hat keinen Einfluss auf das Verfahren der Tochter.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem Antragsformular und dem Vorbringen der Bf. Die belangte Behörde hat dieses Vorbringen nicht bestritten.

III.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 38 AVG kann die Behörde das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

2.1. Irrtümlicherweise ist die belangte Behörde davon ausgegangen, dass die Bf im gegenständlichen Verfahren als Zusammenführende auftritt.

2.2. Im Beschwerdeverfahren ist unwidersprochen hervorgekommen, dass nicht die Bf sondern ihr Ehegatte als Zusammenführender im Sinne des § 46 NAG die Antragsstellung vorgenommen hat.

Das laufende Asylverfahren der Bf berechtigt somit die belangte Behörde nicht, das Verfahren der Tochter zur Erlangung des Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 46 Abs. 2 NAG auszusetzen.

3. Der Beschwerde war spruchgemäß stattzugeben und der Aussetzungsbescheid ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider